

Wegleitung für bewilligungspflichtige Anlässe

Bei der Organisation einer Veranstaltung gibt es eine Vielzahl an Themen zu berücksichtigen. Die vorliegende Wegleitung hilft Ihnen dabei, dass nichts Wichtiges vergessen geht und zeigt auf, wer, was zu tun hat. Sie unterstützt die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, eine Veranstaltung umsichtig und umweltfreundlich zu planen.

Zuständig für die Bewilligung und Anlaufstelle bei Fragen oder Unklarheiten ist der Bereich Gesellschaft und Sicherheit der Gemeindeverwaltung Lindau.

Allgemein

Die nachstehende, nicht abschliessende Auflistung soll der Veranstalterin/dem Veranstalter bei der Beantwortung, ob ein Anlass bewilligungspflichtig ist, dienlich sein. Folgende Umstände lösen eine Bewilligungspflicht aus:

- Benützung von öffentlichem Grund
- Öffentliche Veranstaltung
- Verkauf von Alkohol und/oder Esswaren
- Polizeistundenverlängerung (öffentlich zugängliche Veranstaltung länger als bis Mitternacht)
- Einsatz von Lautsprechern und Verstärkern oder Lasern

Folgedessen ist für eine ausschliesslich private Veranstaltung (z.B. Geburtstags- oder Hochzeitsfeier), an der ausser geladenen Gästen, Freunde und Bekannte etc. niemand Zutritt hat sowie keine der vorgenannten Umstände zur Anwendung gelangen, keine polizeiliche Bewilligung notwendig. Dasselbe gilt für private Anlässe, auch wenn sie in öffentlichen Räumen stattfinden.

Abschliessend empfehlen wir jeder Veranstalterin/jedem Veranstalter, sich frühzeitig mit dem Bereich Gesellschaft und Sicherheit (058 206 44 00 oder gesellschaft@lindau.ch) in Verbindung zu setzen. Mittels Vorabklärung kann beurteilt werden, ob eine polizeiliche Bewilligung erteilt werden muss oder ob darauf verzichtet werden kann. Diese Dienstleistung im Sinne einer Vorabklärung ist kostenlos.

Gesucheinreichung

Die entsprechenden Formulare finden Sie im Onlineschalter auf unserer Homepage unter www.lindau.ch:

- Temporäre Veranstaltung/polizeiliche Bewilligung → Gesuch zur Bewilligung einer Veranstaltung
- Polizeistundenverlängerung → Online-Formular
- Festwirtschaftspatent → Gesuch für die Erteilung einer ausserordentlichen Festwirtschaftsbewilligung oder Online-Formular

Aus rechtlichen Gründen ist das Gesuchsformular durch die/den Veranstalter/in (natürliche Person) schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen.

Die für die Durchführung des Anlasses notwendigen Formulare sind bis spätestens **vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin** bei der Gemeinde Lindau, Bereich Gesellschaft und Sicherheit, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau oder gesellschaft@lindau.ch einzureichen.

Bei Grossveranstaltungen (ab 1'000 Personen) ist das Gesuch **mindestens acht Wochen vor der Durchführung** einzureichen.

Bewilligungsverfahren

Nach eingehender Prüfung des Gesuchs inkl. allfällig weiterer notwendigen Dokumente erhält die/der Veranstalter/in, sofern alle Bedingungen erfüllt sind, eine entsprechende Bewilligung (ggf. mit Auflagen). Falls noch Mängel vorhanden sind, wird die/der Veranstalter/in aufgefordert, diese zu beheben und das Gesuch erneut einzureichen. Kann der Anlass nicht bewilligt werden, so wird dies der/dem Veranstalter/in mitgeteilt.

Gebühren

Die im Zusammenhang mit der auszustellenden Bewilligung anfallenden Kosten werden der/dem Gesuchsteller/in verrechnet. Bei Nichteinhalten der Einreichfrist wird der/dem Gesuchsteller/in zusätzlich zu den anfallenden Bewilligungsgebühren zusätzlich eine Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt.

Allfällige feuerpolizeiliche Gebühren der Firma Gossweiler Ingenieure AG werden im Nachhinein weiterverrechnet.

Haftung des Veranstalters

Die Haftung liegt grundsätzlich bei der/dem Veranstalter/in. Sollten Personen oder Sachen zu Schaden kommen, wird geprüft, ob die/der Veranstalter/in eine Bewilligung hatte und die entsprechenden Auflagen vollumfänglich erfüllt und eingehalten worden sind.

Wird ein Anlass trotz fehlender Bewilligung durchgeführt oder werden die Auflagen in der Bewilligung nicht eingehalten, so hat dies eine Verzeigung zur Folge.

Ihre Ansprechperson

Bei allfälligen Fragen zu bewilligungspflichtigen Anlässen bzw. für weitere Ausführungen steht Ihnen der Bereich Gesellschaft und Sicherheit (058 206 44 00 oder gesellschaft@lindau.ch) gerne zur Verfügung.

Information der Anwohner

Die/der Veranstalter/in hat die umliegenden Anwohnerinnen und Anwohner frühzeitig in geeigneter Weise über den Anlass und über allfällige Verkehrs- oder Lärmimmissionen zu informieren.

Benützung öffentlicher Grund

Wer öffentlichen Grund über die Gemeinverträglichkeit hinaus benützen will, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, benötigt gemäss Art. 11 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Lindau eine Bewilligung.

Feuerpolizei

Die Lokalitäten und Einrichtungen sind der Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn dem Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Lindau, Herr Ralph Wiedler, Firma Gossweiler Ingenieure AG in Wetzikon, Tel. 044 931 03 50 oder per E-Mail ralph.wiedler@gossweiler.com zur Abnahme anzumelden.

Gastronomie und Verkauf

Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht, sowie wer Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt, der bedarf gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich § 2 lit. a) und b) ein Patent.

Alkohol / Jugendschutz:

Es darf weder der Verkauf noch die kostenlose Weitergabe von Bier, Wein, Apfelwein und Zigaretten bzw. Tabakwaren an unter 16-jährige sowie Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-jährige erfolgen. Sämtliches Verkaufspersonal ist in Bezug auf den Alkoholverkauf generell, im Speziellen an Jugendliche sowie auf die gastgewerblichen Bestimmungen gesamthaft zu schulen. Wo Alkohol verkauft wird, muss immer ein gut lesbares Hinweisschild oder ein Kleber mit den Jugendschutzbestimmungen angebracht werden. Die entsprechenden Schilder bzw. Kleber können über www.suchtpraevention-zh.ch bezogen werden.

Die Einhaltung dieser Vorschriften kann durch die Kontrollorgane überprüft werden. Beanstandungen sind kostenpflichtig. Verstösse gegen das Ausschankverbot werden geahndet.

Rauchen:

Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen (auch in Zelten), die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Für Zelte gilt im Sinne eines Richtwerts, dass diese eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen müssen, damit ein Zelt nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss dabei direkt ins Freie führen.

Lebensmittel und Hygiene:

Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf grösste Sorgfalt zu achten. Es sind ausreichend Kühlmöglichkeiten sowie geeignete Einrichtungen für die Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln bereitzustellen.

Wir empfehlen das Merkblatt «Verkauf von Lebensmitteln im Freien – Die 9 Hauptregeln» vom Kantonalen Labor Zürich zu konsultieren. Es kann unter www.klzh.ch heruntergeladen werden.

Abfall / Littering / Umweltschutz

Tipps zur Durchführung einer umweltfreundlichen Veranstaltung finden Sie zudem auf www.saubere-veranstaltung.ch.

Sind mehrere Anbieter von Getränken und Esswaren involviert, kann der Flyer «Verkauf von Getränken und Esswaren – Textmodule für Veranstalter» beigezogen werden.

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass öffentlicher Grund nicht verunreinigt oder verunstaltet wird, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi usw. Er ist überdies verantwortlich dafür, dass die Strassen, Plätze und Anlagen während und nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt werden.

Im Unterlassungsfall werden die Gemeindewerke und/oder Dritte diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

Infrastruktur

Werden temporäre Bauten und Anlagen (Bühnen, Tribünen, Zelte, etc.) aufgebaut, gelten die Bestimmungen der Baubehörden und/oder Feuerpolizei.

Polizeistundenverlängerung

Gemäss Art. 20 der Polizeiverordnung der Gemeinde Lindau dauert die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. Die Schliessungstunde richtet sich nach kantonalem Gastgewerbegesetz § 15 und ist auf 24.00 Uhr angesetzt. Ausnahmen können mittels Gesuch um Polizeistundenverlängerung beantragt werden.

Rettungsfahrzeuge

Während der gesamten Dauer der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) muss die Zu- und Durchfahrt für die Einsatzkräfte (Feuerwehr, Sanität, etc.) zu jedem Gebäude mit einer Breite von vier Metern und einer Höhe von fünf Metern gewährleistet sein. Die Zugänge zu sämtlichen Gebäuden müssen freigehalten gehalten werden.

Sanität

Die sanitätsdienstliche Versorgung muss durch die/den Veranstalter/in organisiert und gewährleistet sein. Dazu gelten die Bedingungen gemäss dem Merkblatt «Sanitätsdienste bei Veranstaltungen» (Schutz und Rettung Zürich, 2017).

Werden mehr als 10'000 Personen pro Tag erwartet, muss zwingend ein Sanitätskonzept bei Schutz und Rettung Zürich zur Prüfung eingereicht werden. Eine Kopie ist den Gesuchunterlagen beizulegen.

Sanitäre Infrastruktur

Für die Besucher/innen sind ausreichend Toiletten für beide Geschlechter zur Verfügung zu stellen. Pro 50 Personen muss mindestens eine WC-Einheit vorhanden sein. Anbieter von mobilen Toilettenanlagen bieten ebenfalls Unterstützung bei der Berechnung der notwendigen Anzahl WC-Einheiten. Behindertengerechte Toiletten müssen zur Verfügung gestellt werden.

Sicherheit

Die/der Veranstalter/in ist für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zuständig. Bei Veranstaltungen ab 1'000 Personen ist dem Bereich Gesellschaft und Sicherheit ein Sicherheitskonzept zur Genehmigung vorzulegen.

Musik und Darbietungen

Feuerwerk:

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann beim Bereich Gesellschaft eine Ausnahmegewilligung beantragt werden.

Das Abbrennen eines Feuerwerkes muss zudem zwingend der Flugsicherungsbehörde Skyguide (Special Flight Office) gemeldet werden.

Himmelslaternen:

Die Gemeinde Lindau erteilt keine Bewilligungen für das Steigenlassen von Himmelslaternen.

Da sich die Gemeinde in der Anflugschneise des Flughafens Zürich befindet, muss zwingend eine Bewilligung der Flugsicherungsbehörde Skyguide (<https://www.skyguide.ch/de/services/spezialfluege/>) eingeholt werden.

Zudem wäre eine kostenpflichtige Koordination mit dem BAZL notwendig, wenn das Volumen der Laternen mehr als 30 m³ beträgt und / oder die Nutzlast grösser als 2 kg ist.

Lasengeräte:

Lasengeräte dürfen (mit wenigen Ausnahmen) nur von sachkundigen Personen eingesetzt werden, der Einsatz ist dem Bundesamt für Gesundheit zu melden. Falls eine Abklärung mit der Skyguide nötig ist, wird diese automatisch ausgelöst.

Lautsprecheranlagen:

Für private und öffentliche Veranstaltungen über 93 dB(A) bedarf es einer Meldung an die Fachstelle Lärmschutz bei der Baudirektion des Kantons Zürich. Das Meldeformular befindet sich unter www.schallundlaser.zh.ch.

Musik / öffentliche Filmvorführungen / Public Viewing:

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Vorführungs- und / oder Übertragungsrechten und das Einholen von entsprechenden Lizenzen liegen in der alleinigen Verantwortung des Gesuchstellers.

Skybeamer / Himmelsstrahler:

Der Einsatz von Skybeamern und ähnlichen Geräten, die in den Luftraum strahlen, muss in jedem Fall bei der Flugsicherungsbehörde Skyguide gemeldet werden.

Verkehr und Mobilität

Die/der Veranstalter/in hat für geordnete Verkehrs- und Parkierungsverhältnisse zu sorgen. Je nach Bedarf (Teilnehmerzahl grösser als 100) ist ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept einzureichen. Einerseits wird Kartenmaterial benötigt, auf welchem die Örtlichkeiten der verschiedenen Parkplatzräume sowie die Standorte der verschiedenen Verkehrssignale ersichtlich sind. Andererseits muss eine Bewilligung der jeweiligen Grundstückbesitzern zur temporären Benützung ihres Grundstücks vorliegen. Je nach Bedarf sind an den neuralgischen Punkten und zur Parkplatzeinweisung zudem Verkehrskatzen einzusetzen.

Vandalismus

Für Beschädigungen (Vandalismus) von öffentlichem Eigentum wird die/der Veranstalter/in haftbar gemacht.

Verkehrsdienst

Verkehrsdienst auf öffentlichen Strassen darf nur durch das vom Kanton autorisierte und entsprechend ausgebildete Personal ausgeführt werden.

Werbung

Auf öffentlichem Grund ist jegliches Aushängen von Plakaten ohne Bewilligung verboten.

Stand: März 2023